

1. Sachverhalt

A, Betreiber einer Internetseite mit politischen Inhalten, ruft im Internet und mit Flugblättern zu einer Blockade der Lufthansa-Homepage auf. Damit soll gegen die Mitwirkung des Unternehmens an der Abschiebung von Ausländern protestiert werden. Auch soll die Lufthansa veranlasst werden, keine Abschiebehäftlinge mehr auszufliegen. Geplant ist, durch massenhaften Zugriff auf das Internetangebot der Lufthansa für zwei Stunden zu verhindern, dass Online-Buchungen vorgenommen werden können. Teilnehmern bietet A auf seiner Internetseite eine Software zum kostenlosen Herunterladen an, die in winzigen zeitlichen Abständen Zugriffe ermöglicht.

A betrachtet die Aktion als eine neue Form des Demonstrierens. Bei einem Rechtsanwalt erkundigt er sich, ob mit Sanktionen zu rechnen sei. Nach dessen Auskunft, auf die A sich verlässt, ist eine Strafbarkeit wegen Nötigung nicht gegeben; allenfalls liege ein Verstoß gegen § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit) oder § 116 OWiG (Aufforderung zu einer Ordnungswidrigkeit, also zu einer Belästigung der Allgemeinheit) vor. Auf den Rat des Anwalts meldet A die Aktion als „Online-Demonstration“ beim Ordnungsamt an. Er erhält zur Antwort, dass die Anmeldung einer solchen Demonstration nicht vorgesehen sei. Außerdem kündigt A das Vorhaben per E-

September 2005 Online-Demo-Fall

Nötigung / Gewalt / Versammlungsfreiheit / Datenveränderung / Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

§§ 111, 240, 303 a StGB; Art. 8 GG

Leitsätze der Verf.:

1. Wer dazu aufruft, eine gewerblich genutzte Internetseite durch massenhaften Zugriff für andere zu sperren oder den Zugang zu erschweren, macht sich wegen öffentlicher Aufforderung zu einer Straftat, nämlich zu einer Nötigung mittels Gewalt, strafbar.
2. Eine solche „Online-Demonstration“ steht nicht unter dem Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit.

AG Frankfurt/M., Urt. v. 1. Juli 2005 – Az. 991 Ds 6100 Js 226314/01; abrufbar unter www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de, dort „Pressemitteilungen“, Mitteilung vom 22. 07. 2005.

Mail gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden der Lufthansa an.

Die Lufthansa erweitert vorsorglich ihre Leistungskapazitäten für Datenübertragungen. Gleichwohl kommt es zu erheblichen Störungen. Durch 1,2 Millionen Zugriffe von 13.600 Internetadressen verzögert sich während der zweistündigen Aktion der Aufbau der Seite für Lufthansa-Kunden um drei bis zehn Minuten. Teilweise kommt es zum Totalausfall. Dem Unternehmen entsteht ein Schaden von etwa 50.000 Euro. – Strafbarkeit des A?

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Das Internet ist im Strafrecht angekommen. Ein Vorbote war der Ausschwitzlüge-Fall¹, der die Folgen der weltweiten Internet-Kommunikation für das

¹ FAMOS Februar 2001.

Strafanwendungsrecht betraf. Die Fragen, die der Online-Demo-Fall aufwirft, haben unmittelbar die Anwendung des Strafrechts zum Gegenstand. Sie sind zahlreich und schwierig. Vorarbeiten sind kaum vorhanden.²

Zwei Handlungen des A kommen als Anknüpfungspunkte für eine Strafbarkeit in Betracht: der Aufruf zur Blockade und deren Ankündigung gegenüber dem Lufthansa-Chef.³

Die zweite Handlung ist leichter erfassbar. Durch sie könnte A sich wegen **versuchter Nötigung in der Form des Drohens mit einem empfindlichen Übel** gem. §§ 240 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben. Dann müsste die E-Mail allerdings **mehr als eine bloße Ankündigung** zum Inhalt gehabt haben. Das In-Aussicht-Stellen der Blockade müsste mit der Aufforderung verknüpft worden sein, künftig keine Abschiebehäftlinge mehr auszuliegen. Denn „nötigen“ bedeutet, einem anderen ein bestimmtes Verhalten gegen seinen Willen aufzuzwingen.⁴

Die Umstände sprechen dafür, dass der Nachricht an den Lufthansa-Chef zumindest konkludent eine solche Aussage zu entnehmen war. Andererseits ist denkbar, dass A auf anwaltlichen Rat Formulierungen gewählt hat, die eine Strafbarkeit wegen Nötigung ausschließen. Daher ist fraglich, ob eine hinreichend sichere Grundlage für eine Bestrafung wegen Nötigungsversuchs vorhanden ist.

² Lediglich ein Aufsatz behandelt unmittelbar die fallrelevanten Probleme: *Kraft/Meister*, MMR (MultiMedia und Recht) 2003, 366.

³ Wer es ganz genau nimmt, der wird noch eine dritte Handlung in Betracht ziehen. Es ist zu vermuten, dass A bei der Blockade mitgewirkt hat. Feststellungen dazu hat das Gericht aber nicht getroffen. Daher verzichten wir auf eine Erörterung. Rechtsprobleme entgehen uns dadurch nicht. Denn die Frage, wie die Blockade strafrechtlich zu bewerten ist, wird mitbehandelt bei der Untersuchung der Aufforderung dazu.

⁴ Vgl. *Küper*, Strafrecht BT, 6. Aufl. 2005, S. 236.

Die **strafrechtliche Bewertung des Blockadeaufrufs** ist kompliziert, denn A agiert gewissermaßen als Vortäter. Diese Rolle des Initiators einer Straftat wird teilweise von der Beteiligungsform der Anstiftung erfasst. § 26 StGB ist jedoch nur dann anwendbar, wenn ein konkreter Bezug zu einem bestimmten Täter und dessen Tat vorhanden ist. Daran fehlt es hier. Wir haben es mit einer generellen, an jedermann adressierten Anstiftung zu tun. Diese Beteiligungsform ist im Besonderen Teil des StGB geregelt: **Öffentliche Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB**. Gegenüber der Anstiftung sind die Anforderungen auch deshalb geringer, weil die Einwirkung auf andere keinen Erfolg gehabt haben muss. Das bloße Auffordern genügt.⁵

Eine Aufforderungshandlung ist mit dem Internetaufruf und der Flugblattaktion des A zweifelsfrei gegeben. Sie erfolgte, wie der Tatbestand in seiner zweiten Variante weiter verlangt, auch öffentlich durch die Verbreitung von Schriften. Das gilt nicht nur für das Verteilen der Flugblätter. Nach § 11 Abs. 3 StGB **erfasst der Begriff der Schrift auch Dateien**, die im Internet verbreitet werden.⁶

Probleme bereitet allein die Frage, ob A zu einer rechtswidrigen Tat aufgefordert hat. Das setzt nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB voraus, dass die Aufforderung die Verwirklichung eines strafgesetzlichen Tatbestandes zum Gegenstand gehabt hat.

Es liegt nahe, die Suche nach passenden Tatbeständen bei den Strafvorschriften zu beginnen, mit denen der Gesetzgeber auf Entwicklungen der Informationstechnologie reagiert hat. In Betracht kommen die **Datenveränderung** gem. § 303 a Abs. 1 StGB und die **Computersabotage** gem. § 303 b Abs. 1 StGB.

⁵ Vgl. zum Verhältnis von § 26 StGB zu § 111 StGB *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, 2000, § 44 Rn. 37–41.

⁶ Die in der Vorschrift genannte Darstellungsform des Datenspeichers bezieht auch die Speicherung auf einem Internetserver ein.

Die gezielte Blockade einer Homepage könnte eine **Datenveränderung in der Form des Unterdrückens von Daten** darstellen, weil Nutzungswilligen der Zugriff verwehrt wird. Unbeeinträchtigt bleibt allerdings in der Regel die Möglichkeit des Zugriffs für denjenigen, der die Daten erzeugt hat und über sie verfügen kann und darf. Das ist im vorliegenden Fall die Lufthansa. Eine Anwendung von § 303 a Abs. 1 StGB würde also voraussetzen, dass die Vorschrift nicht nur diese Rechtsposition schützt, sondern auch Dritten die Aussicht auf Nutzung sichern soll.⁷ Die h. M. wendet sich dagegen, weil sie darin kein Interesse sieht, das strafrechtlich geschützt werden müsste.⁸ Danach scheidet hier eine Strafbarkeit gem. § 303 a Abs. 1 StGB aus.⁹ Und es entfällt auch eine Strafbarkeit wegen Computersabotage, weil die Variante, die hier allein relevant ist, nämlich § 303 b Abs. 1 Nr. 1 StGB, an eine Tat nach § 303 a Abs. 1 StGB anknüpft.

Denkbar ist noch, dass das Verhalten, zu dem A aufgefordert hat, den Tatbestand der **Nötigung** gem. § 240 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt. Immerhin zielte die Aktion darauf ab, Nutzer der Lufthansa-Homepage an Online-Buchungen zu hindern und Druck auf die Lufthansa auszuüben. Doch verlangt das Gesetz weitaus mehr als die Einwirkung auf andere.

Zunächst müsste eine bestimmte Begehungsform festgestellt werden. Hier kommt in Betracht, dass durch den

störenden Zugriff auf die Internetseite **Gewalt** ausgeübt werden sollte.

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht der „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Ende bereitet.¹⁰ Eine bloß psychische Zwangswirkung genügt nicht mehr. Vielmehr bedarf es eines **körperlich wirkenden Zwanges**.¹¹ Als Wirkung der Zugriffe sollte bei den Nutzern aber nur der Effekt eintreten, dass sie keine erfolgreiche Buchung durchführen konnten. Ansonsten sollten ihre Handlungsmöglichkeiten, darunter die Möglichkeit, auf anderem Weg zu buchen, unbeeinträchtigt bleiben.

Daraus ergeben sich Zweifel nicht nur hinsichtlich des Körperbezuges, der für die Annahme von Gewalt nötig ist. Zusätzlich erfordert der Tatbestand ein **Nötigen** (hier zu einem Unterlassen), was so verstanden werden kann, dass das Verhalten des Opfers durch eine Beugung des Willens herbeigeführt worden sein muss.¹² Im vorliegenden Fall sollte das Abstandnehmen von der Buchung aber nicht auf einer erzwungenen Willensentscheidung, sondern auf schlichter Unmöglichkeit beruhen.

Schließlich gilt auch für die Annahme von Gewalt eine **Bagatellgrenze**. Gewalt wird verneint, wenn sich die Einwirkung auf eine vorübergehende Belästigung beschränkt.¹³ So ließe sich die Beeinträchtigung der Nutzung einer Homepage für zwei Stunden durchaus einstufen, zumal Störungen dieser Art häufig auch aus rein technischen Gründen eintreten.

Weitere Bedenken ergeben sich, wenn als **Nötigungsoffer** durch Ge-

⁷ Näher dazu *Faßbender*, Angriffe auf Datenangebote im Internet und deren strafrechtliche Relevanz, 2003, S. 55 ff.

⁸ *Hilgendorf/Frank/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, 2005, Rn. 197; *Vetter*, Gesetzeslücken bei der Internetkriminalität, 2003, S. 66 f.

⁹ Dagegen würde auch die h. M. eine Strafbarkeit bejahen, wenn infolge der Zugriffe das gesamte System zusammengebrochen wäre, so dass auch der Verfügungsberechtigte keinen Zugang mehr zu den Daten gehabt hätte; vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 303 a Rn. 3. Feststellungen dieser Art hat das Gericht jedoch nicht getroffen.

¹⁰ BVerfGE 92, 1; vgl. dazu *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 28. Aufl. 2004, Rn. 381, 392.

¹¹ Vgl. *Rengier*, Strafrecht BT II, 6. Aufl. 2005, § 23 Rn. 23; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 74 f.

¹² So eine mittlerweile gewichtige Mindermeinung, die den Fall der vis absoluta für gewaltsam begangene Nötigungen ausschließt; vgl. *Toepel* in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 240 Rn. 49 mit Nachweisen.

¹³ Vgl. *Toepel* (Fn. 12), § 240 Rn. 56.

walt nicht die Lufthansa-Kunden, sondern das **Unternehmen** in Betracht gezogen wird. Denkbar ist einmal die Annahme einer **Dreiecks-Nötigung**: Nötigung des Lufthansa-Personals durch Einwirkung auf die Kunden. Der Eintritt einer Zwangswirkung hängt bei dieser Konstruktion regelmäßig davon ab, dass ein Näheverhältnis zwischen dem Nötigungsoffer und den dritten Personen besteht.¹⁴ Ob dafür die Beziehung zu potenziellen Kunden ausreicht, lässt sich bezweifeln. Im Übrigen erscheint auch insoweit fraglich, ob das Kriterium körperlicher Einwirkung erfüllt ist.¹⁵ Das gilt gleichermaßen für die Annahme, die Lufthansa sei unmittelbar ein Nötigungsoffer, weil sie daran habe gehindert werden sollen, Buchungen entgegenzunehmen.

Bisher haben wir nur Tatbestandsfragen erörtert. Eine Vielzahl an Problemen kommt hinzu, wenn die Rechtswidrigkeit thematisiert wird, die bei der Nötigung gem. § 240 Abs. 2 StGB positiv als **Verwerflichkeit der Mittel-Zweck-Relation** festgestellt werden muss. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem **grundrechtliche Bezüge**.

Die von A initiierte Online-Demonstration könnte von der **Versammlungsfreiheit** gem. Art. 8 Abs. 1 GG gedeckt gewesen sein. Bedenken ergeben sich aus der **herkömmlichen Interpretation des Begriffs der Versammlung**. Danach sind Versammlungen „örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung“¹⁶. Die Teilnehmer an

einer Online-Demonstration kommen aber nicht an einem gemeinsamen Ort zusammen. Auch können sie sich nicht bei der Ausführung des Demonstrationsaktes verständigen. Andererseits könnte der Fall dazu genutzt werden, den Begriff der Versammlung zu erweitern, um neue Formen demonstrationsähnlicher kollektiver Meinungsäußerungen im Internet in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG einzubeziehen.¹⁷

Im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung ist ferner das Grundrecht der **Meinungsfreiheit** gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG zu beachten. Allerdings ist auch die Einschränkung nach Art. 5 Abs. 2 GG durch die allgemeinen Gesetze, zu denen Strafgesetze gehören, zu bedenken. Und es ist fraglich, ob bei der vorzunehmenden Abwägung¹⁸ dieser Grundrechtswahrnehmung Vorrang zukommt im Verhältnis zur Informationsfreiheit der Internetnutzer gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG und zum Recht der Lufthansa am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Schließlich könnte in die Verwerflichkeitsprüfung noch das weitergehende politische Ziel der Aktion einbezogen werden, das darin bestand, die als illegal betrachtete Abschiebep Praxis zu bekämpfen. Doch ist umstritten, ob derartige **Fernziele** einer Nötigung beachtlich sind.¹⁹

Wird trotz aller Zweifel und Bedenken eine rechtswidrige Nötigung als Gegenstand des Aufrufs angenommen und wird ferner festgestellt, dass die Aufforderung befolgt wurde,²⁰ so ist damit erst der objektive Tatbestand des § 111 Abs. 1 StGB bejaht. In subjektiver Hinsicht bedarf es des **Vorsatzes**. Daran könnte es fehlen, weil A auf die gegenteilige Auskunft seines Anwalts

¹⁴ Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 9), § 240 Rn. 11.

¹⁵ Allerdings ist umstritten, ob dieses Kriterium bei einem durch Gewalt gegen einen Dritten vermittelten Zwang erfüllt sein muss; vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 9), § 240 Rn. 11.

¹⁶ BVerfG Beschl. v. 12. 6. 2001, Az. 1 BvQ 28/01 und 30/01, abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de; vgl. zu dem ansonsten in Einzelheiten umstrittenen Versammlungsbegriff *Kunig* in v. Münch/Kunig, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 8 Rn. 12–21.

¹⁷ Vgl. dazu *Kraft/Meister*, MMR 2003, 366, 368, mit letztlich ablehnender Stellungnahme.

¹⁸ Vgl. *Kraft/Meister*, MMR 2003, 366, 369.

¹⁹ Vgl. *Rengier* (Fn. 11), § 23 Rn. 65; *Marxen* (Fn. 11), S. 77 f.

²⁰ Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so kommt § 111 Abs. 2 StGB zur Anwendung.

vertraute. Möglicherweise genügt jedoch hier wie ansonsten bei rechtlichen Bezügen des Vorsatzes eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“.²¹ Dann würde es ausreichen, dass A den Nötigungsgehalt der Tat nach Laienart sachgerecht erfasst hat.²² Die Fehlvorstellung würde lediglich noch als **Verbotsirrtum** berücksichtigt werden können. Viel darf A sich davon aber nicht erhoffen. Denn § 17 Satz 1 StGB setzt das Fehlen der Einsicht, Unrecht zu tun, voraus. A war jedoch darüber informiert, dass jedenfalls ein Rechtsverstoß in der Form einer Ordnungswidrigkeit vorliegen könnte.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Nach Auffassung des Amtsgerichts Frankfurt/M. **hat A sich wegen öffentlicher Aufforderung zu einer Nötigung nach § 111 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.** In den Gründen geht es nur auf einen Teil der hier angesprochenen Fragen ein.

In erster Linie nimmt es eine **Aufforderung zu einer gewaltsamen Nötigung der Nutzer** an. Die Zugriffe hätten eine körperliche Zwangswirkung bei ihnen auslösen sollen. Ihnen habe die Möglichkeit genommen werden sollen, zum gewünschten Zeitpunkt bei der Lufthansa zu buchen.

Als weiteres Nötigungsoffer sieht das Gericht die Lufthansa an. Zwischen ihr und den potenziellen Kunden habe ein Näheverhältnis bestanden, so dass die Einwirkung auf die Nutzer zugleich bei der Lufthansa eine Zwangswirkung ausgelöst habe. Einen Körperbezug hält das Gericht in Fällen der Dreiecks-Nötigung nicht für erforderlich.

Durch die Zugriffe sieht das Gericht zugleich eine Drohung mit einem empfindlichen Übel verwirklicht. Von vorn-

herein sei eine nachhaltige Wirkung angestrebt worden. Daher habe in der Gewaltausübung konkludent ein In-Aussicht-Stellen weiterer Aktionen dieser Art gelegen, was ebenfalls Gegenstand der Aufforderung gewesen sei. Dagegen spricht das Gericht nicht die Frage an, ob A unmittelbar durch die E-Mail an den Lufthansa-Chef gedroht hat.

Den grundrechtlichen Schutz durch Art. 8 Abs. 1 GG verweigert das Gericht dem A, indem es den Versammlungsbegriff in herkömmlicher Weise auslegt. Auch greift nach seiner Ansicht das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht zu dessen Gunsten ein. Verwiesen wird auf die Einschränkung durch allgemeine Gesetze, auf die grundrechtlichen Positionen der Betroffenen und auf die Möglichkeit, den Protest in einer anderen, weniger schädlichen Form zum Ausdruck zu bringen.

In allgemeinen Erwägungen zur Verwerflichkeit berücksichtigt das Gericht zwar das politische Fernziel der Aktion. Eine rechtfertigende Wirkung lehnt es jedoch ab. Abgestellt wird darauf, dass die Blockade keine bloße Nebenfolge, sondern bewusst bezweckt gewesen sei. Außerdem wird die Aktion als unverhältnismäßig eingestuft, weil sie weder zur Zweckerreichung geeignet gewesen sei, noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck gestanden habe. Erneut verweist das Gericht auf die Möglichkeit, legal zu protestieren. Auch hebt es hervor, dass die Internet-Nutzer keine gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten gehabt hätten, dass die Dauer der Blockade erheblich gewesen sei und dass der Lufthansa ein nicht unbeträchtlicher Schaden entstanden sei.

Zum Vorsatzerfordernis äußert sich das Gericht nicht. Einen Verbotsirrtum lehnt es mit dem Hinweis darauf ab, dass A es für möglich gehalten habe, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Zu den Problemen, die im Urteil nicht angesprochen werden, gehört

²¹ Vgl. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 34. Aufl. 2004, Rn. 243.

²² Anders *Eser* in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, § 111 Rn. 16, nach dessen Ansicht der Vorsatz sich auf eine bestimmte Straftat und deren Strafbarkeit beziehen muss.

auch die Frage, ob die Blockade strafrechtlich als Datenveränderung oder Computersabotage erfasst werden kann.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Fall hat alles, was ein Fall braucht, um prominent zu werden. Er erschließt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neue Themenfelder. Und es sind **alle Rechtsgebiete betroffen**: neben dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht, beide unmittelbar für die Lösung dieses Falles relevant, auch das Zivilrecht, das unter anderem etwaige Schadensersatzansprüche gegen Online-Demonstranten zu klären haben wird.²³

Ob auch die Entscheidung prominent werden wird, hängt von ihrem weiteren Schicksal ab. Es liegt in den Händen des OLG Frankfurt/M., das A mit der Sprungrevision nach § 335 StPO angerufen hat.

Dass die Entscheidung große Bedeutung für die Ausbildung hat, liegt auf der Hand. Sie wird nicht dadurch gemindert, dass § 111 StGB in einigen Bundesländern, so auch in Berlin²⁴, nicht zu den prüfungsrelevanten Vorschriften des Besonderen Teils gehört. Gleichwohl muss man in der Lage sein, mit diesem Tatbestand umzugehen. Denn er ist, wie wir oben gezeigt haben,²⁵ eng mit den Beteiligungsregeln des Allgemeinen Teils verzahnt.

Für die Praxis des Internetrechts wird der Fall spätestens nach der Entscheidung des OLG Frankfurt/M. wegweisende Bedeutung erlangen.

5. Kritik

Ein Lob vorweg: Wer die Arbeitsbelastung von Richtern am Amtsgericht kennt, wird den Hut ziehen angesichts

des Umfangs der Entscheidung und der Differenziertheit der Argumentation.

Detailkritik können wir hier nicht leisten. Zu groß ist die Zahl der Probleme. Werfen wir stattdessen einen Blick auf das **zentrale Ergebnis**: Wegen gewaltsam begangener Nötigung soll derjenige strafbar sein, der durch störende Zugriffe auf eine Internetseite Online-Buchungen verhindert. Diese Verwendung des Gewaltbegriffs hat nicht nur den Einwand gegen sich, dass sie unvereinbar ist mit dem, was in der Gesellschaft unter Gewalt verstanden wird. Sie widerspricht auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer Eingrenzung des Gewaltbegriffs mit Hilfe des Kriteriums des Körperbezuges. Eine grenzziehende Funktion dieses Kriteriums ist nicht mehr erkennbar, wenn dafür ausreicht, dass eine gewünschte Buchung nicht vorgenommen werden kann.

Betrachten wir die Sache einmal **rechtspolitisch**: Ist es wirklich nötig, Taten dieser Art und Aufrufe dazu durch Überdehnung des Nötigungstatbestandes zu kriminalisieren? Wehrlos sind Staat und Gesellschaft nicht; immerhin stehen Sanktionen nach dem OWiG zur Verfügung.²⁶ Und sollte man tatsächlich glauben, nicht ohne Strafe auskommen zu können, so würde es einem Rechtsstaat gut anstehen, mit einem klaren gesetzgeberischen Akt Handlungen dieser Art für strafbar zu erklären. Empfohlen sei für diesen Fall eine Reform von §§ 303 a und b StGB. § 240 StGB hat mit dem Sachproblem nichts zu tun.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Ulrike Stavorinus und Nina Metz zugrunde.)

Aktueller Hinweis: Das OLG Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 22.05.2006 das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen (MMR 2006, 547; JuS 2006, 943).

²³ Vgl. dazu *Kraft/Meister*, MMR 2003, 366, 373 f.

²⁴ Siehe § 3 Abs. 4 Nr. 2 b aa JAO, abrufbar über die Homepage der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

²⁵ Siehe 2.

²⁶ In Betracht kommen §§ 116, 118 OWiG; siehe 1.